



KAB Kestenholz
Christliche
Sozialbewegung

Vereinsstatuten

vom 27.Mai 2022

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen KAB Kestenholz – Christliche Sozialbewegung besteht ein selbstständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein, erfasst Frauen und Männer, die aus christlicher Weltanschauung und Verantwortung das Leben und die Gesellschaft mitgestalten wollen.

Der Verein ist eine Sektion der KAB Schweiz und hat ihren Sitz in Kestenholz.

Art. 3

Der Verein will in seinem Tätigkeitsbereich der sich aus dem Evangelium, der christlichen Soziallehre und den Bedürfnissen der Zeit ergebenden sozialen Forderungen und Aufgaben aufspüren und in Kirche, Gesellschaft und Staat vertreten. Der Verein will insbesondere:

- die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit in der Schweiz und der Weltgemeinschaft fördern,
- sich um die sozial schwächeren und benachteiligten Mitmenschen bemühen,
- möglichst viele Mitmenschen befähigen und ermuntern, Verantwortung zu übernehmen.
- sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Art. 4

Der Verein sucht seine Aufgaben zu erfüllen durch:

- ein offenes Programm zeitgerechter Erwachsenenbildung in Pfarrei, Gemeinde und Region mit dem thematischen Schwerpunkt auf gesellschaftlichen und religiösen Fragen,
- Teilnahme in den von KAB-CH und Ethik22 angebotenen Bildungsveranstaltungen und Aktionen,
- Engagement in der Pfarrei,
- Unterstützung des KAB Hilfswerks,
- Unterstützung und Zusammenarbeit anderer Organisationen mit ähnlichen Zielen
- Pflege mitmenschlicher Beziehungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer werden, die sich für deren Ziele einsetzen. Sie übernehmen die von der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben. Die Anmeldung zum Beitritt richtet sich an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

Die Mitgliedschaft in der KAB erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur auf die kommenden GV erfolgen. Ausschlüsse können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren oder Revisorinnen.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll
- Jahresbericht
- Kassabericht
- Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident oder Präsidentin
 - Revisoren oder Revisorinnen
- Festsetzung der Beiträge
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Einem solchen Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präses, dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- administrative Führung der Sektion
- Koordination der Aufgaben mit anderen Pfarreiorganisationen,
- Vorbereiten und Durchführen der GV und des Jahresprogramms,
- Förderung der Erwachsenenbildung,
- Wahl von Arbeitsgruppen für Aktionen und Sonderaufgaben.

Art. 9

Die Revisoren oder Revisorinnen (mindestens 2) prüfen einmal jährlich die Sektionsrechnung und erstatten der GV Bericht. Die Revisoren oder Revisorinnen werden für zwei Jahre gewählt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 10

Bei besonderen Anlässen sowie für verdiente Personen wird vom Verein ein Geschenk oder eine Gabe bis zu einem maximal Betrag von Fr. 500.- überreicht. Die Art der besonderen Anlässen und die Richtwerte werden im Anhang 1 geregelt, welcher in der Kompetenz des Vorstandes liegt.

Art. 11

Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 12

Eine Statutenänderung kann an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Diese muss den Mitgliedern 20 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13

Eine Auflösung der Sektion kann nur an einer Generalversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich angekündigt werden.

Art. 14

Bei Auflösung der Sektion fallen das vorhandene Vermögen und die Akten an die Kirchgemeindeverwaltung mit der Verpflichtung, diese zu verwalten, bis ein neuer Verein ähnlicher Zielsetzung innert zehn Jahren gegründet wird. Nach Ablauf von zehn Jahren ist das Vermögen einer kirchlichen sozialen Institution zu überweisen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 21. Februar 2015 und sind durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 2022 in Kraft getreten.

Kestenholz, den 27. Mai 2022

KAB Kestenholz – Christliche Sozialbewegung

Für den Vorstand:

Beat Schürmann, Präsident

Adrian Stalder, Aktuar

Anhang 1:

Gegenstand:

Dieser Anhang regelt die Abgabe von Geschenken und Gaben an

- KAB-Mitglieder
- Personen, die sich für die KAB-Kestenholt ausserordentlich stark engagiert oder für den Verein besondere Ehre eingelegt haben.

Besondere Anlässe:

Als besondere Anlässe gelten:

- Eigene Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Todesfälle von aktiven KAB Mitglieder

Geschenke und Gaben:

Für Geschenke und Gaben aus besonderem Anlass gelten folgende Richtsätze:

- Hochzeit bis CHF 100.00
- Geburt eines Kindes bis CHF 30.00
- Todesfälle von KAB Mitglieder bis CHF 500.00
- Verabschiedung von Vorstandmitglieder bis CHF 200.00
- Über Art und Höhe von Geschenken an verdiente Personen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Geschenke können als Bar- oder Sachgeschenke ausgerichtet werden.

Anpassungen:

Der KAB Vorstand kann den Anhang jederzeit präzisieren oder anpassen.